



Satzung der Seniorengemeinschaft Obere Fils e.V. (SEGOFILS)

in der Fassung vom 01.03.2019

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Seniorengemeinschaft Obere Fils (SEGOFILS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ditzgenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 540727 eingetragen .
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, ergänzend und nach Möglichkeit in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen notwendige Leistungsangebote für ältere Menschen zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - Alten- und Familienhilfe sowie sonstige soziale Aufgaben in der Gemeinde.Alle Angebote haben die Zielsetzung die Lebensqualität älterer Menschen zu sichern und weiter zu entwickeln.
2. Der Verein vermittelt Pflegeleistungen durch die sozialen Dienste, leistet durch die Nutzung des Potenzials älterer Menschen selbst häusliche Hilfen und bietet eine allgemeine soziale Beratung an.
3. Mittel des Vereins, wie etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, wozu auch Wohnprojekte gehören können, verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Anstellungsverhältnisse der nicht ehrenamtlichen Beschäftigten richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
6. Der Wert der freiwilligen Zeitleistung wird vom Vorstand festgelegt.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, kann oder können jedoch Personen aus dem Vorstand oder auch andere Mitglieder für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Diese kann in Höhe der Ehrenamtszuschale oder durch eine angemessene Vergütung erfolgen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit über die Vergütung.

§3 Haushaltsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch: Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen
2. Bei sozialen Härtefällen ist die Vorstandschaft berechtigt auf den Einzug von Beiträgen zu verzichten bzw. diese auszusetzen. Jeder dieser Härtefälle muss durch den Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt.
Er ist jeweils möglich auf schriftlichen Antrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.6. und zum 31.12 eines jeden Jahres.
 - b) Durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten.
Hierzu ist der Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - c) Durch Tod.
Die Anteile und Guthaben von Verstorbenen sind entsprechend den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
 - d) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1.07. eines Jahres, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für ein halbes Jahr zurückgezahlt.
Tritt das Ende der Mitgliedschaft nach dem 1.07. eines Jahres ein, so wird der Beitrag für das laufende Jahr einbehalten und die Kündigung wird erst zum Jahresende fällig.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, anderenfalls der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Beisitzer,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und für die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten.
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von der Vorstandschaft beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort, Uhrzeit schriftlich oder in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
6. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vorn Ver-sammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden bekannt zu machen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Vereinsmitgliedern.
Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende, dessen 1. und 2. Stellvertreter, der Schriftführer,
 - der Kassier sowie mindestens zwei weitere Beisitzer.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der 1. Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und der Schriftführer werden immer an ungeraden, die übrige Vorstandschaft an geraden Jahren gewählt.
3. Die Vorstandschaft tagt nach Geschäftsanfall; in der Regel zweimal jährlich.
Die Vorstandschaft wird durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen.
4. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
5. Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 1. und 2. Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden handeln.
6. Der Vorstandschaft obliegen die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Das Amt eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds wird bis zur nächsten Wahl vom Vorstand neu besetzt.

§8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die durch Kooperation mitbeteiligten Gemeinden aus dem Oberen Filstal, aufgeteilt nach dem Anteil der eingetragenen Vereinsmitglieder. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet werden.

§9 Sonstiges

1. Die Satzung ist am 28.07.2011 in Kraft getreten Die Satzung wurde am 22.07.2011 im Rahmen einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung in Deggingen/Bad Ditzenbach beschlossen

Von der Gründungsversammlung beschlossen.

Deggingen., den 22.07.2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7) sind als Anlage beigefügt.

2. Am 19.07.2013 wurde auf Antrag des Vorstands eine Änderung der Satzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung in Bad Ditzenbach beschlossen.

3. Am 26.02.2016 wurde eine Änderung der Satzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung in Bad Ditzenbach einstimmig beschlossen

Deggingen, den 1.03 2016

4. Am 1.03.2019 wurde eine Änderung der Satzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung in Bad Ditzenbach einstimmig beschlossen.

Deggingen, den 1.03.2019